

<p>Vertrag zwischen dem Stadtjugendring und der Stadt Ingolstadt vom 11.02.2003</p>	<p>Entwurf Grundlagenvertrag zwischen dem Stadtjugendring und der Stadt Ingolstadt Stand 02.01.2013</p>
<p style="text-align: center;">VERTRAG</p> <p>zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Jugendarbeit durch den Stadtjugendring Ingolstadt</p> <p>zwischen der Stadt Ingolstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Alfred Lehmann,</p> <p style="text-align: center;">im folgenden „Stadt“ genannt</p> <p>und dem Stadtjugendring Ingolstadt des Bayerischen Jugendringes, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Klaus Mittermaier,</p> <p>im folgenden „Stadtjugendring“ genannt.</p>	<p style="text-align: center;">VERTRAG</p> <p style="text-align: center;">zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit in der Stadt Ingolstadt</p> <p style="text-align: center;">zwischen</p> <p style="text-align: center;">der Stadt Ingolstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Alfred Lehmann, im folgenden „StadtIN“ genannt</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">dem Stadtjugendring Ingolstadt des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR), vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Andreas Utz, im folgenden „SJRIN“ genannt.</p>
<p>Ziele und Zweck</p> <p>Dieser Vertrag dient der Regelung der Zuständigkeit und der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Ingolstadt und dem Stadtjugendring Ingolstadt bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.</p> <p>Dazu werden dem Stadtjugendring Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit zur eigenverantwortlichen Erledigung nach Maßgabe dieses Vertrages übertragen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Subsidiarität (§ 4 KJHG/SGB VIII und Art. 2 BayKJHG) wahrgenommen werden. Der Stadtjugendring erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bay. Jugendrings.</p> <p>Die vom Stadtjugendring wahrgenommenen Aufgaben werden auf der Grundlage der Zielvorstellungen ausgeführt, wie sie sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1, 11,12 i.V.m. § 4 SGB VIII u. Art. 2 BayKJHG ergeben. Insbesondere sollen die Aufgaben auch Maßnahmen im Verständnis des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 KJHG) beinhalten.</p> <p>Detaillierte Angaben dazu sind in den speziellen Leistungsbeschreibungen des</p>	<p>§ 1 Vertragszweck</p> <p>NEU 1. Der Vertrag dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen in der Stadt Ingolstadt.</p> <p>2. Er dient der Übertragung von Aufgaben der kommunalen Jugendarbeit im Bereich der §§11 – 14 SGB VIII von der StadtIN an den SJRIN sowie der Regelung der Zuständigkeit und der Zusammenarbeit zwischen der StadtIN und dem SJRIN bei der Erfüllung dieser Aufgaben.</p> <p>3. Der SJRIN erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.</p> <p>NEU 4. Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, Art. 13 AGSG) und der Förderungsverpflichtung der StadtIN (§§ 1 4 Abs. 3, 11 - 14, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des öffentlich anerkannten Trägers SJRIN zusammen.</p> <p>5. Die vom SJRIN wahrgenommenen Aufgaben werden auf der Grundlage der Zielvorstellungen ausgeführt, wie sie sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1, 11-14 SGB VIII i.V.m.</p>

<p>Stadtjugendrings zur Jugendhilfeplanung enthalten.</p> <p>Die Übertragung der Aufgaben erfolgt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, Art. 19 Abs. 4 Satz 5 BayKJHG.</p> <p>Die Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII verbleibt bei der Stadt Ingolstadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p>	<p>Art. 12 Abs. 1 AGSG ergeben. Die Aufgaben ergeben sich aus den jeweiligen, mit dem Jugendamt der StadtIN abgestimmten Leistungsbeschreibungen des SJRIN.</p> <p>6. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII i.V.m. Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG und § 3 Abs. 2 e) der Satzung des Bayerischen Jugendrings.</p> <p>7. Die Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII verbleibt ungeachtet der Aufgabenübertragung an den SJRIN bei der StadtIN als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p>
	<p>§ 2 Ziele</p> <p>NEU 1. Ziele des Vertrages sind:</p> <p>a) die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der StadtIN als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem SJRIN als Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>b) Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragspartner</p> <p>c) die Absicherung einer langfristigen, personenunabhängigen kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung in der kommunalen Jugendarbeit zum Wohl aller jungen Menschen in Ingolstadt</p> <p>d) Transparenz für die Entscheidungsgremien beider Vertragspartner</p> <p>e) Überprüfbarkeit der Aufgabenerfüllung</p>
<p>Aufgaben</p> <p>Der Stadtjugendring nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr, wobei der Schwerpunkt in der offenen Jugendarbeit liegen soll:</p> <p>Ferien- und Erholungsmaßnahmen Ferienpassaktion Internationale Jugendbegegnungen, ausgenommen Begegnungen im Rahmen der städtepartnerschaftlichen Beziehungen der</p> <p>Stadt Ingolstadt Beratung von Jugendgruppen und Verbänden bei der Vorbereitung und Durchführung eigener Maßnahmen Vergabe von Zuschüssen an Verbände und Jugendgruppen entsprechend den vom Jugendhilfeausschuss genehmigten Förderungsrichtlinien des Stadtjugendrings Allgemeine Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen Aufbau und Unterhalt eines Geräteparks nach</p>	<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>TEILWEISE NEU 1. Der SJRIN nimmt folgende Aufgaben wahr, wobei die Schwerpunkte in der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der Förderung von Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII) und bei Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) liegen sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anregung, Förderung und Durchführung von Ferienfreizeiten und -betreuung für junge Menschen • Durchführung und Weiterentwicklung des Ingolstädter Ferienpasses für Kinder und Jugendliche • Anregung, Förderung und Durchführung von internationaler Jugendarbeit, insbesondere (Anm. bisher ausgenommen) Jugendbegegnungen im Rahmen der städtepartnerschaftlichen Beziehungen der StadtIN • Anregung, Förderung und Durchführung von Jugendbildungsmaßnahmen

den Bedürfnissen zeitgemäßer Jugendarbeit einschließlich dessen Verwaltung und Ausleihe Mitwirkung bei der Planung und der Betroffenenbeteiligung von Spiel- und Freiflächen für Kinder und Jugendliche im Stadtbereich

Zusätze oder Streichungen zu diesem Aufgabenkatalog bedürfen der Schriftform.

- Angebote und Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit
- Unterstützung und Beratung der anderen öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendorganisationen und Jugendverbände
- Vergabe von Zuschüssen an Jugendorganisationen und Jugendverbände entsprechend den vom Jugendhilfeausschuss der StadtIN genehmigten Zuschussrichtlinien des SJRIN
- Aufbau und Unterhalt eines Geräteparks nach den Bedürfnissen zeitgemäßer Jugendarbeit einschließlich dessen Verwaltung und Vermietung
- Anregung, Förderung und Durchführung allgemeiner Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für junge Menschen
- Entwicklung und Durchführung von Aktionen und Projekten zu jugendrelevanten Themen
- Wahrnehmung von Betriebsträgerschaften gemäß Betriebsträgerverträgen; (derzeit Haus der Jugend, Fronte 79 und Spielmobil)
- Betrieb eigener Einrichtungen:
 - Jugendzeltlagerplatz
 - Selbstversorgerhaus Mitterberg
 - Jugendbildungshaus am Baggersee
 - Jugendtrendsportzentrum Halle 9
- weitere Aufgaben der kommunalen Jugendarbeit beim SJRIN als Träger öffentlicher Belange:
 - Mitwirkung bei der Planung und Betroffenenbeteiligung beim Bau von Spiel- und Freiflächen für Kinder und Jugendliche in der Stadt Ingolstadt
 - Mitarbeit in der Jugendhilfeplanung, insbesondere im Teil „Jugendarbeit“
 - geschäftsführende Tätigkeit für die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendarbeit (AG KiJu)
 - Durchführung jährlich stattfindender Fachtagungen für Mitarbeiter/innen der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in Kooperation mit dem Stadtjugendamt
 - Mitarbeit in städtischen Gremien wie Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeausschuss

	<p>2. Die o.g. Aufgaben werden dem SJRIN als Gliederung des Bayerischen Jugendrings übertragen, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Subsidiarität wahrgenommen werden. Weitere Aufgaben können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden.</p> <p>NEU 3. Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote.</p>
<p>Eigenständigkeit</p> <p>Der Stadtjugendring führt die Aufgaben in eigenverantwortlicher Zuständigkeit aus. Er hat sie nach sachgerechten und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erledigen und sich parteipolitisch neutral zu verhalten.</p> <p>Der Stadtjugendring ist verpflichtet, zur Erfüllung etwa entstehender Ansprüche Dritter die in der Jugendarbeit üblichen Versicherungen abzuschließen.</p>	<p>§ 4 Eigenständigkeit und Zusammenarbeit</p> <p>1. Der SJRIN führt die Aufgaben in eigenverantwortlicher Zuständigkeit aus. Er hat sie nach sachgerechten, wirtschaftlichen und sparsamen Gesichtspunkten zu erledigen.</p> <p>NEU 2. Der SJRIN verpflichtet sich, die Aufgaben parteipolitisch, weltanschaulich und religiös unabhängig zu erfüllen.</p> <p>3. Der SJRIN ist verpflichtet, zur Erfüllung etwaig entstehender Ansprüche Dritter die in der Jugendarbeit üblichen Versicherungen abzuschließen.</p> <p>NEU Rolle Kommunale Jugendarbeit beim SJR</p> <p>4. Ungeachtet der Aufgabenübertragung an den SJRIN bleibt der originäre und umfassende Aufgabenrahmen der kommunalen Jugendarbeit (Gesamt- und Planungsverantwortung der StadtIN im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII) bestehen. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur regelmäßigen inhaltlichen Abstimmung und engen</p>

	<p>Kooperation zwischen dem SJRIN (Kommunale Jugendarbeit) und der StadtIN (Jugendamt) zur Erfüllung der infrastrukturell ausgerichteten Gestaltungs- und Planungsaufgaben. Die Kooperationspflicht gilt für beide Vertragspartner gleichermaßen; sie wird regelmäßig und einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.</p> <p>NEU 5. Weitere Aufgaben des SJRIN, die sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings ergeben, bleiben von diesem Vertrag unberührt.</p>
<p>Finanzierung</p> <p>Die Erledigung der Aufgaben gemäß § 2 sowie sonstiger nach der Satzung des Bayerischen Jugendrings zu erfüllenden Aufgaben (einschl. Geschäftsführung) fördert die Stadt durch Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.</p> <p>Für die in Abs. 1 genannten Leistungen übernimmt die Stadt im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen sowie tarif- bzw. besoldungsrechtlichen Vorschriften die Personalkosten für</p> <p>einen Geschäftsführer/Jugendpfleger (Besoldungsgruppe A 12/13)</p> <p>einen Jugendpfleger (Vergütungsgruppe IVb/IVa BAT, VKA)</p> <p>eine Verwaltungskraft (ganztags) (Vergütungsgruppe VII/VIb BAT, VKA)</p> <p>eine Verwaltungskraft (halbtags) für Buchungs- und Rechnungswesen (Vergütungsgruppe VIII/VII BAT, VKA)</p> <p>Das erforderliche Personal kann sowohl vom Stadtjugendring (auf der Grundlage seiner Satzungsbestimmungen) als auch von der Stadt Ingolstadt (mit Abordnungsverfügung) angestellt werden, wobei die Personalentscheidung bei der Einstellung beim Stadtjugendring liegt.</p> <p>Die Personalkosten werden vom Personalamt der Stadt abgerechnet und direkt an die Beschäftigten fristgemäß ausbezahlt.</p> <p>Darüber hinaus erhält der Stadtjugendring von der Stadt Zuschüsse zu den Maßnahmen und Sachkosten im Rahmen von Abs. 1 für</p> <p>a) Allgemeinen Geschäftsbedarf</p> <p>b) Aktivitäten</p> <p>c) Einrichtungen</p> <p>d) Zuschüsse an Jugendverbände und Jugendgruppen nach den Förder-</p>	<p>§ 5 Finanzierung</p> <p>1. Die Erledigung der Aufgaben nach § 3 sowie sonstiger nach der Satzung des Bayerischen Jugendrings zu erfüllender Aufgaben, einschließlich der Geschäftsführung des SJRIN fördert die StadtIN durch Übernahme von Personalkosten und durch Zuschüsse zum laufenden Betrieb nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.</p> <p>2. Für die in Abs.1 genannten Leistungen übernimmt die StadtIN im Rahmen der jeweils für die StadtIN geltenden gesetzlichen sowie tarif- bzw. besoldungsrechtlichen Vorschriften die Personalkosten analog zu der von der StadtIN festgesetzten Eingruppierung sowie der individuell erreichten Entwicklungsstufe für derzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine/n Geschäftsführer/in / Jugendpfleger/in (ganztags, TVöD E12) • eine/n Jugendpfleger/in (ganztags, TVöD SuE 15) • eine/n Verwaltungsmitarbeiter/in SJR-Geschäftsstelle (ganztags, TVöD E 6) • ein/e Verwaltungsmitarbeiter/in SJR-Geschäftsstelle und Buchhaltung (halbtags, TVöD E 5) • weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen gemäß den jeweils gültigen Betriebsträgerverträgen zwischen dem SJRIN und der StadtIN • NEU: sonstige Mitarbeiter/innen wie z.B. geringfügig Beschäftigte, BFD, FSJ und Jahrespraktikanten in Form eines Personalkosten-Sonderbudgets und im Rahmen der bei der Stadt IN hierfür genehmigten und zur Verfügung stehenden Haushalts-Mittel (derzeit – ohne Anspruch auf Beibehaltung oder Erhöhung – 60.000 €) <p>3. Basis für das künftige Budget ist die</p>

richtlinien

Hochrechnung aus den sich aus der Nr. 2 (ausschließlich des Personalkostenonderbudgets) unter Berücksichtigung der jeweiligen

4.

5. Entgeltgruppen ermittelten Personalkosten bezogen auf das Kalenderjahr 2012. Es wird an die allgemeinen Entgeltsteigerungen des TVöD angepasst. Von der Anpassung ausgenommen ist das Personalkostenonderbudget. Budgetüberschreitungen sind vom SJRIN zu tragen oder der StadtIN vom SJRIN zu erstatten, sofern sie dadurch entstanden sind, dass die Festlegung in Nr. 2 nicht eingehalten wurde.

NEU 4. Das erforderliche Personal kann sowohl vom SJRIN (auf der Grundlage seiner satzungsgemäßen Bestimmungen) als auch von der StadtIN (mit Abordnungsverfügung) angestellt werden, die Personalentscheidung erfolgt durch den SJRIN im Benehmen mit der StadtIN.

5. Das Personalamt der StadtIN rechnet die Personalkosten ab und zahlt das jeweilige Entgelt direkt an die Beschäftigten fristgemäß aus.

6. Die **Steuerungsunterstützung** der StadtIN verwaltet und bewirtschaftet den Stellenplan des SJRIN und **das Personalamt** legt auf Grundlage der Beschlüsse des SJRIN, der Beschlüsse der StadtIN und der Absprachen zwischen SJRIN und StadtIN das jeweilige Personalkosten-Budget des SJRIN fest.

7. Der SJRIN darf die Mittel aus dem Personalkosten-Budget (Abs. 6) und dem Personalkosten-Sonderbudget (Abs. 2) nur insoweit abrufen, als vertragsgemäße Ausgaben für Personal tatsächlich anfallen.

NEU 8. Um den Verpflichtungen nach Abs. 5 nachkommen zu können, hat der SJRIN das Personal- und das Jugendamt der StadtIN rechtzeitig über Einstellungen, Entlassungen und sämtliche Veränderungen in der Person des/der Beschäftigten, die Einfluss auf das Entgelt haben können, zu informieren. Vereinbarungen bezüglich des Kinderschutzes

sind jeweils der gültigen Rechtslage anzupassen und schriftlich abzuschließen.

9. Für die in Abs. 1 genannten Leistungen erhält der **SJRIN** des Weiteren von der **StadtIN** einen

	<p>Zuschuss zum laufenden Betrieb für folgende Einzelpläne (EP):</p> <p>EP 1: Allgemeiner Geschäftsbedarf EP 2: Aktivitäten EP 3: Betrieb von eigenen und übertragenen Einrichtungen EP 4: Zuschüsse an Jugendverbände und Jugendorganisationen</p> <p><u>NEU Sonderförderungen</u> 10. Zusätzliche besondere/einmalige Maßnahmen oder Veranstaltungen können im Rahmen von Einzelvereinbarungen zusätzlich gefördert werden. <u>(Anm. bisher bereits der Fall z.B. bei Klenzfest, Jugendkulturszene, BoomTown...)</u></p> <p><u>NEU Rücklagenbildung</u> 11. Aus den Einzelplänen nach Abs. 9 können Betriebsmittelrücklagen und weitere Rücklagen für übergeordnete Einzelzwecke (Investitionsrücklagen) gebildet werden. Die Betriebsmittelrücklagen sind zweckgebunden entsprechend den Aufgaben des SJRIN aus diesem Vertrag zu bilden, sollen 10 % des städtischen Zuschusses (ohne Personalkosten - maximal insgesamt 30.000 €) nicht überschreiten und werden nach der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings für Stadt- und Kreisjugendringe bewirtschaftet. Die Investitionsrücklage ist in der Jahresrechnung auszuweisen und für den geplanten Zweck gebunden. Die Gesamtrücklage (Betriebsmittel- und Investitionsrücklagen) ist in der Jahresrechnung auszuweisen.</p>
--	---

<p>Antrag auf Förderung</p> <p>Die finanziellen Leistungen der Stadt werden nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss vom Stadtrat im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung gestellt. Die städtischen Zuschüsse sind budgetiert.</p> <p>Dazu hat der Stadtjugendring bis spätestens 31. Mai eines Jahres bei der Stadt einen entsprechenden Antrag unter Vorlage eines Haushaltsplanentwurfes für das folgende Jahr einzureichen.</p>	<p>§ 6 Antrag auf Förderung</p> <p>1. Die finanziellen Leistungen der StadtIN werden nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss vom Stadtrat im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung gestellt.</p> <p>2. Die städtischen Zuschüsse sind budgetiert.</p> <p>3. Dazu hat der SJRIN bis spätestens 30. Juni <u>(Anm.: der SJR-HH wird zukünftig erst in der Herbst-VV im Okt/Nov beschlossen)</u> eines Jahres bei der StadtIN einen entsprechenden Antrag unter Vorlage eines Haushaltsplanentwurfes für das folgende Jahr einzureichen.</p>
<p>Haushaltsabwicklung</p> <p>Das Haushaltsgebaren des Stadtjugendrings</p>	<p>§ 7 Haushaltsabwicklung</p>

<p>richtet sich nach der Finanzordnung des Bay. Jugendrings für Stadt- und Kreisjugendringe. Aus dem Haushaltsplan müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben für ein Haushaltsjahr ersichtlich sein.</p> <p>Die in § 4 Ziff. 4 aufgeführten Positionen/Einzelpäne sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Die Übertragung von städtischen Zuwendungen innerhalb der Einzelpäne ist bei einer Überschreitung von mehr als 10 % erklärungsbedürftig.</p> <p>Vorrangig einzusetzen sind eigene Einnahmen des Stadtjugendringes wie Spenden und Zuschüsse, insbesondere vonseiten anderer Körperschaften wie Bund, Land oder Bayerischem Jugendring.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Haushaltsgebaren des SJRIN richtet sich nach der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings für Stadt- und Kreisjugendringe. Aus dem Haushaltsplan müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben für ein Haushaltsjahr ersichtlich sein. 2. Die in § 5 Abs. 9 aufgeführten Positionen/Einzelpäne sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Nicht verwendete Mittel aus städtischen Zuschüssen des EP 4 sind dafür zweckgebunden der Rücklage zuzuführen. Übertragungen von städtischen Zuwendungen von mehr als 10 % innerhalb der Einzelpäne sind gegenüber dem Jugendamt inhaltlich zu kommentieren oder durch Vorstandsbeschlüsse nachvollziehbar zu belegen. 3. Vorrangig einzusetzen sind eigene Einnahmen des SJRIN wie Spenden und Zuschüsse, insbesondere von Seiten anderer Körperschaften wie Bund, Land oder Bayerischem Jugendring.
<p>Mittelbereitstellung</p> <p>Das Budget für die unter § 4 Ziff. 4 genannten Aufgabenbereiche wird von der Stadt unaufgefordert zu folgenden Terminen ausbezahlt:</p> <p>25 % zum 01.01. eines Jahres 30 % zum 01.04. eines Jahres 35 % zum 01.08. eines Jahres Rest zum 01.10. eines Jahres</p> <p>Die Abschlagszahlungen zu den ersten drei Terminen sind jeweils auf volle DM 1.000,- aufzurunden.</p>	<p>§ 8 Mittelbereitstellung</p> <p>1. Das Budget für die unter § 5 Abs. 9 genannten Aufgabenbereiche wird von der StadtIN unaufgefordert zu folgenden Terminen ausbezahlt:</p> <p>25 % zum 01.01. eines Jahres 30 % zum 01.04. eines Jahres 35 % zum 01.08. eines Jahres und der Rest zum 01.10. eines Jahres</p> <p>Die Abschlagszahlungen zu den ersten drei Terminen sind jeweils auf volle € 1000,- aufzurunden.</p>
<p>Verwendungsnachweis</p> <p>Die städt. Zuschüsse sind jährlich bis spätestens zum 01. März des folgenden Haushaltsjahres durch einen Verwendungsnachweis zu belegen, wozu die Rechnungslegung nach den Vorschriften der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings ausreicht. Der Verwendungsnachweis beinhaltet auch einen Tätigkeitsbericht.</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, die sachgerechte</p>	<p>§ 9 Verwendungsnachweis</p> <p>1. Die städtischen Zuschüsse sind jährlich bis spätestens zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres durch einen Verwendungsnachweis zu belegen, wozu die Rechnungslegung nach den Vorschriften der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings ausreicht.</p> <p><u>NEU Verpflichtung zur Evaluierung</u></p> <p>2. Der Verwendungsnachweis beinhaltet auch</p>

<p>Verwendung der Zuschussmittel im Rahmen einer örtlichen Rechnungsprüfung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen des Stadtjugendrings zu prüfen.</p> <p>Nicht benötigte bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Zuschussbeträge, wenn sie den in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, sind an die Stadt zurückzuzahlen. Die Stadt ist berechtigt, etwa zurückzuzahlende Beträge mit den laufenden Zahlungen zu verrechnen.</p>	<p>einen Tätigkeitsbericht. Darüber hinaus verpflichtet sich der SJRIN die Erbringung der Aufgaben nach § 3 im Rahmen einer aktiven Teilnahme an dem bei der StadtIN/Jugendamt/Jugendhilfeplanung üblichen Evaluierungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>3. Die StadtIN ist berechtigt, die sachgerechte Verwendung der Zuschussmittel im Rahmen einer örtlichen Rechnungsprüfung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen des SJRIN zu prüfen.</p> <p>6. Nicht benötigte und nicht diesem Vertrag entsprechend verwendete Zuschussbeträge, sind an die StadtIN zurückzuzahlen. Die StadtIN ist berechtigt, zurückzuzahlende Beträge mit den laufenden Zahlungen zu verrechnen.</p>
	<p>§ 10 Vertragsdauer & Kündigung</p> <p>1. Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Der Vertrag vom 11.2.2003 tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p> <p>2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sie muss dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.</p> <p>3. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
<p>Schlussbestimmungen</p> <p>Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner gekündigt werden. Der Vertrag vom 11.12.1985 tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.</p> <p>Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sie muss dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist</p>	<p>§ 11 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Sollten einzelne gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt, die neue Bestimmung soll</p>

zugegangen sein.

Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden sowie für diese Schriftformklausel. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, Vertragsbestimmungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen im Sinne des Vertragszwecks anzupassen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen.

Der Stadtrat hat den vorliegenden Vertrag in seiner Sitzung am 18.12.2001 genehmigt.

Der Landesvorstand des Bayerischen Jugendringes hat seine Zustimmung zu diesem Vertrag am 18.04.2002 erteilt.

Ingolstadt,
Stadt Ingolstadt Stadtjugendring Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann Klaus Mittermaier
Oberbürgermeister Vorsitzender

möglichst rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit der zu ersetzenden Bestimmung wirksam werden.

Die vorstehenden Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag gegenwärtig oder künftig als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

2. Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden sowie für diese Schriftformklausel.

3. Ergeben sich Änderungen in den Aufgaben der Jugendarbeit, so verhandeln die Vertragspartner unbeschadet des Abs. 1, ob und wie der Vertrag geändert bzw. ergänzt werden soll.

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Andreas Utz
Vorsitzender